



Hafenordnung der Marina Marktbreit

1) Betreiber der Marina

Der Marktbreiter Hockey-Club e.V. Abteilung Wassersport (im Folgenden Betreiber genannt) unterhält von Flusskilometer 277,179 bis Flusskilometer 277,366 einen Sportboothafen, welcher durch die zuständigen staatlichen Stellen genehmigt ist. Der Hafen wird verwaltet, betrieben und betriebsbereit gehalten durch die Abteilung Wassersport des Marktbreiter Hockey-Club e.V..

2) Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet des Sportboothafens. Im Hafengebiet gelten außerdem alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschifffahrtsordnung und den Umweltschutz.

3) Zuweisung der Liegeplätze und Nutzungsrechte

Fest- und Gastliegeplätze werden ausschließlich durch den Hafenmeister vergeben. Schiffseigner dürfen das Hafenbecken als Liegeplatz für ihr privat genutztes Boot nutzen. Liegeplätze dürfen von Mitgliedern und Gastliegern weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung an Dritte übergeben werden. Der Hafenmeister hat das Recht, dem Liegeplatznutzer ohne Angabe von Gründen einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, insbesondere wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z. B. auch im Rahmen von Veranstaltungen oder Umbauten der Fall sein. In dringenden Fällen und Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat der Hafenmeister das Recht, das betroffene Boot entsprechend selber zu verholten.

4) Fahrregeln und Verhalten im Hafen

Auf die Anwesenheit anderer Sport- und Berufsschiffahrt im direkten Umfeld der Marina wird hingewiesen. Jeder Nutzer der Marina hat die daraus folgenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen zu befolgen. Im ganzen Hafengebiet gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 3 Knoten. Werden bei einer zu schnellen Fahrt andere Schiffe oder die Hafenanlage beschädigt, haftet der Schiffsführer für die dafür anfallenden Kosten. Ein Verstoß gegen die Höchstgeschwindigkeit von 3 Knoten kann beim wiederholten Verstoß zum Hafenverbot führen. Besonders laute Motoren und Außenborder sind im Hafengebiet nicht gestattet bzw. müssen schallgedämpft werden.

Die Marina Marktbreit erwartet von allen Mitgliedern und Gästen die Einhaltung der 10 goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur, welche u.a. auch auf der Marina Homepage www.marina-marktbreit.de nachzulesen sind.

5) Regeln und Verbote im Hafen

Alle Nutzer des Hafens sind verpflichtet, ihre Boote gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten. Die allgemein üblichen Feuerschutzvorschriften

sind zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen sind nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb zu unterhalten. Das Betanken von Booten und das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Hafengewässer ist verboten. Der Betrieb von Heizlüftern auf den Booten ist nicht gestattet. Das Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien sowie direktes oder indirektes Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten. Dies gilt auch für das Ausschütten oder Versenken jeglicher Art von Abfällen. Bei Unfällen sind die üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der Hafenmeister ist unverzüglich zu informieren. Es ist nicht gestattet, Veränderungen oder Anbauten an den Steganlagen vorzunehmen. Dafür angefallene Reparaturkosten übernimmt der Verursacher. Verwendung von Radaranlagen ist im gesamten Hafengebiet verboten. Angeln, Schwimmen, Baden, Tauchen ist im gesamten Hafengebiet aus Sicherheitsgründen untersagt. Wege, Straßen und Stege dürfen nicht mit liegenden Masten, Segeln, Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrrädern oder anderen sperrigen Gegenständen belegt oder blockiert werden. Das Lauflassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Die Entscheidungsgewalt darüber liegt beim Hafenmeister. Dieser ist ggf. berechtigt, die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen.

6) Verhalten auf Liegeplätzen

Boote müssen im Hafen der Bootsgröße passende Fender sowohl an Backbord- als auch an Steuerbordseite tragen. Boote sollten mit der an die Bootsgröße angepasste Ruckdämpfer zum Schutz von Boot und Steg vertäut werden. Die Leinen sind mit den auf den zum Liegeplatz gehörigen Pollern/Stegklampen am Steg zu belegen und dürfen nicht auf Slip liegen. Die Bootseigner sind für das fachkundige vertäuen ihrer Boote verantwortlich und haften für Schäden und Folgeschäden aus einer unsachgemäßen Vertäuerung oder ungeeigneten bzw. fehlenden Ruckfendern. Die Angaben von Länge, Breite und Tiefe der Liegeplätze können Abweichungen unterliegen. Angaben zu Tiefen beziehen sich immer auf den Mittelwasserstand, aufgrund von Verschlickung oder Versandung kann es zu lokalen Abweichungen der Tiefen kommen. Der Bootseigner ist dafür verantwortlich, dass sein Boot bei Niedrig- oder Hochwasser weder die Hafenanlagen noch andere Boote beschädigt. Das Betreten oder Verlegen fremder Boote ist nur mit Zustimmung des Eigners und des Hafenmeisters erlaubt.

7) Kran- und Slipanlage

Die Benutzung der Slip- und Krananlage ist ausschließlich für aktive Mitglieder der Wassersportabteilung des Marktbreiter Hockey-Club e.V. zulässig. Der Kran darf nur dann bedient werden, wenn das Mitglied eine Einweisung/Schulung durch den Hafenmeister oder dessen Erfüllungsgehilfen nachweisen kann. Jede Nutzung des Krans ist im Kran-Buch zu dokumentieren. Das Kranen von Gastbooten darf ausschließlich von einem geschulten Mitglied der Wassersportabteilung durchgeführt werden.

8) Trailerplätze

Trailer dürfen im ganzen Hafengebiet nicht dauerhaft abgestellt werden. Mitglieder können die der Abteilung Wassersport zugewiesene Fläche auf dem Clubgelände des Marktbreiter Hockey-Club e.V.,

An der Struth, 97340 Marktbreit während der Saison nutzen. Das Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr und gegebenenfalls gegen Gebühr.

9) Versorgung mit Wasser und Strom

Wasser wird auf den Stegen nicht zur Verfügung gestellt. Auf den Stegen werden 230-Volt-AC-Steckdosen zur Verfügung gestellt. Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht. Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet.

10) Entsorgung von Müll, Öl, Fett, Bilgenwasser und Fäkalien

Abfall ist zu sortieren und selbstverantwortlich zu entsorgen. Die Entsorgung von Ölen, Fetten, Bilgenwasser, Fäkalien, Bootsmaterialien, Renovierungsresten, Sperrmüll und Sondermüll ist strengstens verboten.

11) Sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Anlagen stehen den Mitgliedern und Gästen der Marina zur Verfügung. Sie sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.

12) Haftung und Versicherungspflicht

Der Marktbreiter Hockey-Club e.V. Abteilung Wassersport stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände. Der Hafenmeister kontrolliert weder Leinen, Fender noch Fallen – dafür ist ausschließlich der Bootseigner bzw. Bootsführer verantwortlich. Eine Haftung seitens des Betreibers oder dessen Erfüllungsgehilfen für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen oder Zubehör wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für Personenschaden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht. Der Betreiber hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Seine Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen. Die Festlieger, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienghörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen der Marina verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen, unsachgemäßes Anbinden der Boote usw.) haftet der Eigner oder Bootsführer auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorgeschrieben. Der Versicherungsschein ist von Mitgliedern und Gastliegern denen ein Steg zugewiesen wurde vor Nutzung des Bootstegs und grundsätzlich auf Verlangen dem Hafenmeister vorzulegen. Jegliche Haftung des Betreibers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte und Rutschgefahr im ganzen Hafengebiet, inklusive auf den Stegen, und in Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinausgeht, ist ausgeschlossen. Auch die Haftung seitens des Betreibers für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen. Der Betreiber haftet nicht für Schäden oder Einschränkungen der Nutzung, welche dem Bootseigner durch Mindertiefen in Hafengebiet oder Zufahrtsrinne entstehen. Regressansprüche gegenüber dem Betreiber aufgrund von Mindertiefen in Hafengebiet oder Zufahrtsrinne sind ausgeschlossen.

13) Saison, Hochwasser, Arbeitseinsätze

Außerhalb der Saison, in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März des jeweiligen Jahres sowie bei Hochwasser sind alle Stege zu entfernen. Dies erfolgt mittels rechtzeitig einberufener Arbeitseinsätze. Bei Hochwasser und sonstigen Gefahrensituationen per Telefondrundruf. Jedes Mitglied, dem während einer Saison ein Wasserliegeplatz zugewiesen wurde oder auf der Warteliste für einen Wasserliegeplatz steht, ist verpflichtet an den vorgenannten Arbeitseinsätzen anwesend zu sein. Von jedem Mitglied mit Wasserliegeplatz sind 15 Arbeitsstunden pro Saison in der Abteilung Wassersport zu leisten. Werden diese nicht erbracht, ist als Ausgleich 7,50 EUR pro Stunde an die Wassersportabteilung zu entrichten. Der Gesamtbetrag wird nach Saisonende per Lastschrift eingezogen.

14) Sanktionen

Wenn Boots- oder Fahrzeugführer von Wasser- oder Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber durch den Hafenmeister oder seine Erfüllungsgehilfen das Boot bzw. Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigners verholen oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Schiffs- oder Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Schiff oder Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen werden. In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht eines eventuell abgeschlossenen Nutzung- bzw. Mietvertrages, ohne Rückerstattung der eventuell bereits beglichenen Gebühren.

15) Sonstige Bestimmungen zur Sicherheit

Den Anweisungen des Hafenmeisters und Aufsichtspersonals bei Veranstaltungen ist sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Betreibers kein Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Betreibers nicht getroffen. Minderjährige dürfen sich im Hafengebiet nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen aufhalten. Sie sind permanent zu beaufsichtigen. Eltern haften für ihre Kinder. Es gilt Schwimmwestenpflicht für Kinder im gesamten Hafengebiet.

16) Gültigkeit

Die Hafenordnung gilt für alle Mitglieder, Stegbesitzer, Stegnutzer und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Clubhaus sofort in Kraft. Jeder Liegeplatznutzer erkennt diese Hafenordnung beim Nutzen des Hafens an.

Diese Neufassung Version 1.0 der Hafenordnung vom 01.08.2019 ersetzt alle bisherigen Ausführungen.